

Rudigierstraße 3

E-Mail: NEOS.Klub@ooe.gv.at

Tel.: (43 732) 7720-17455

Anfrage

An den Ersten Präsidenten des Oö. Landtages Herrn Landtagsabgeordneten Max Hiegelsberger

im Wege der Landtagsdirektion

Schriftliche Anfrage

des Klubobmannes Mag. Felix Eypeltauer und der Abgeordneten Mag. Dr. Julia Bammer betreffend **Rettungswesen in Oberösterreich: Arbeitsbedingungen und Eintreffzeiten** an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland

Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland,

betreffend **Rettungswesen in Oberösterreich: Arbeitsbedingungen und Eintreffzeiten** erlauben wir uns an Sie folgende Fragen zu richten:

1. In welchen Bezirken in Oberösterreich gab es im Jahr 2022 wie viele Einsätze, bei denen die Eintreffzeit **ab einem abgesetzten Notruf bis zur Behandlung vor Ort** der bodengebundenen Rettungseinheiten jeweils über 15 Minuten betrug (bitte um eine Aufschlüsselung nach Bezirken)?
2. In jenen Fällen, in denen eine Eskalation auf erweiterte Maßnahmen notwendig war: Wie lange betrug hier die durchschnittliche Eintreffzeit der nachalarmierten Einsatzfahrzeuge in Oberösterreich im Jahr 2022? (Wir bitten um eine getrennte Auflistung der Eintreffzeit für bodengebundene Einsatzfahrzeuge und für luftgebundene Einsatzmittel)
3. Welche Zielkennzahlen macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen bezüglich Eintreffzeit von Sanitäter:innen bzw. von Notärzt:innen?
4. Verfügt das Land betreffend Eintreffzeiten von Sanitäter:innen und Notärzt:innen über eigene Daten, wie etwa Rohdaten aus den Leitstellen, oder fordert das Land Oberösterreich diese an?
5. Wie viele „Krankenkraftwagen“ der Kategorien A1, A2, B und C nach ÖNORM EN 1789 werden in Oberösterreich für den Rettungs- und Krankentransport eingesetzt?

6. Wurden in Oberösterreich in der Vergangenheit im Primärrettungsdienst Intensivtransporter eingesetzt?
7. Entspricht die in einer vorherigen Anfragebeantwortung berichtete Anzahl an Rettungswagen (RTW) dem Typ C nach ÖNORM EN 1789?
 - a. Wenn nein, wie viele Rettungswagen entsprechen dem Typ C nach ÖNORM EN 1789 nicht?
8. Entspricht die in einer vorherigen Anfragebeantwortung berichtete Anzahl an Notfallkrankswagen (NKW) dem Typ B nach ÖNORM EN 1789?
 - a. Wenn nein, wie viele Notfallkrankwagen entsprechen dem Typ B nach ÖNORM EN 1789 nicht?
9. Welche Vorgaben bezüglich Vorhaltung von Typ C Rettungswagen macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen?
10. Welche Vorgaben bezüglich der Anzahl an vorzuhaltenden Rettungswagen für die Notfallrettung macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen?
11. Welche Vorgaben bezüglich der materiellen und personellen Ausstattung der Rettungswagen für die Notfallrettung macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen?
12. Legt das Land Oberösterreich die Paragraphen § 9 und § 10 Sanitätergesetz als verbindlich und eng oder weit mit einem Interpretationsspielraum aus?
13. In wie viel Prozent der Vorhaltezeit waren die SEWs (bzw. die in einer vergangenen Anfragebeantwortung genannten RTW bzw. NKW) mit mindestens einem/einer Notfallsanitäter:in besetzt (bitte um eine Auflistung für die Jahre 2021 und 2022)?
14. In wie viel Prozent der Vorhaltezeit waren die SEW (bzw. die in einer vergangenen Anfragebeantwortung genannten RTW bzw. NKW) mit mindestens einem/einer Notfallsanitäter:in mit Notkompetenz Venenzugang (NKV) besetzt (bitte um eine Auflistung für die Jahre 2021 und 2022)?
15. Wie viele Notfallsanitäter:innen bildet das Rote Kreuz bzw. der Arbeiter Samariterbund in Oberösterreich im Jahr aus (bitte um eine Auflistung für die Jahre 2020, 2021 und 2022 getrennt nach Basisausbildung sowie Notkompetenzen)?
16. Welche Vorgaben bezüglich der Ausbildung von Notfallsanitäter:innen für den Einsatz am Rettungswagen macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen?
17. Welche Vorgaben bezüglich der Besetzung der Rettungswagen macht das Land OÖ den Hilfsorganisationen?
18. Wie viele der SEW (bzw. der berichteten RTW bzw. NKW) sind in Oberösterreich im Dienst mit den notwendigen Geräte (insb. EKG) und Notfall-Medikamenten (Arzneimittelliste 1 und 2) ausgestattet (bitte um eine Angabe in Prozent für die Jahre 2021 und 2022)?
19. Ist dem Land Oberösterreich bekannt, nach welchen Arzneimittel-Listen die Notfallsanitäter:innen des RK bzw. ASB Oberösterreich arbeiten dürfen?
20. Wie viele Simulations- bzw. Trainingseinheiten erhalten die Mitarbeiter:innen der Hilfsorganisationen im Sinne einer Schulung im Umgang mit Arzneimittel-Listen?

- a. Macht das Land den Hilfsorganisationen diesbezüglich Vorgaben?
- 21. Strebt das Land OÖ den gezielten Einsatz von Notfallsanitäter:innen mit Notkompetenz in den Rettungswägen an?
 - a. Wenn ja, in welcher konkreten Form?
 - b. Wenn ja, in welchem zeitlichen **Horizont**?
- 22. Welche Maßnahmen auf Seite der Leitstellen bzw. der Hilfsorganisationen wird das Land dafür ergreifen (Ausbildung, Disposition der Einsatzmittel, Ausstattung der Fahrzeuge)?
- 23. Weshalb wird in Oberösterreich im Gegensatz zu anderen Bundesländern kein differenzierter Einsatz von Rettungs- und Notfallsanitäter:innen flächendeckend durchgeführt?
- 24. Beabsichtigt das Land Oberösterreich, eine ärztliche Leitung des Rettungsdienstes einzusetzen, wie das etwa im Tiroler Modell der Fall ist?
 - a. Falls ja, bis wann?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- 25. Über wieviel qualifiziertes Personal verfügten die beiden Rettungsorganisationen jeweils in den Jahren 2021 und 2022?
- 26. Gibt es Bestrebungen seitens des Landes, einen Anreiz bei den Rettungsorganisationen zu schaffen, damit über mehr qualifiziertes Personal verfügt werden kann?
 - a. Wenn ja, wie sehen die Bestrebungen konkret aus?
- 27. Werden Punkte aus dem 10 Punkt-Forderungskatalog der Sektion Notfallmedizin der ÖGARI zur Indikation zum Notarzteinsatz vom September 2022 zu Änderungen bei den Rettungsorganisationen in Oberösterreich führen?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Änderungen wurden bzw. werden zu welchem Zeitpunkt umgesetzt?
- 28. Vergewissert sich das Land Oberösterreich, ob und welche konkreten Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung bei den Rettungsorganisationen gesetzt werden?
- 29. Ist dem Land Oberösterreich bekannt, welche konkreten Maßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 zur betrieblichen Gesundheitsförderung (insbes. im Zusammenhang mit Ergonomie und Vorbeugung von Wirbelsäulenverletzungen) bei den beiden Rettungsorganisationen für das Personal umgesetzt wurden?
 - a. Falls ja, welche?
 - b. Werden hydraulische Tragen von den beiden Rettungsorganisationen verwendet?
 - c. Wie hoch ist der Anteil der Einsatzwägen, die mit hydraulischen Tragen ausgestattet sind? (Bitte um eine Auflistung getrennt für die Jahre 2021 und 2022 und nach Rettungsorganisationen)
- 30. Werden elektrische Heberampen bei den Rettungsorganisationen bspw. für Tragesessel verwendet?

31. Ist dem Land Oberösterreich bekannt, dass die von einem der Rettungsdienste verwendeten Uniformen nicht der EU Norm EN ISO 20471 (Hochsichtbare Warnkleidung) entsprechen?
- a. Gibt es Bestrebungen seitens des Landes, eine Verwendung von EU Norm-gerechten Uniformen zu unterstützen?
32. Werden die von den Rettungsorganisationen verwendeten Helme entsprechend den Vorschriften gewartet?
- a. Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?
 - b. Werden von den Rettungsorganisationen - wie bei der Feuerwehr - personalisierte Helme verwendet?
33. Setzt sich das Land einen zeitlichen Horizont für die Umsetzung von Guidelines (von Fachgesellschaften publizierte Vorschläge), wie zB. der S2k Leitlinie zur Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung der ÖGERN?
34. Wie wird in Oberösterreich die Versorgung von Herzinfarkten dokumentiert?
- a. Werden die Daten zu Herzinfarkten ausgewertet?
35. Welche Daten über den Rettungsdienst stellt das Land der Statistik Austria zur Verfügung?
36. Werden aktuell seitens des Landes noch Gespräche mit den für Deutschland Verantwortlichen zum Rahmenabkommen für den Rettungsdienst zum grenzüberschreitenden Einsatz geführt?
37. Wann wurden zuletzt Gespräche zwischen dem Land und den für Deutschland Verantwortlichen zum Rahmenabkommen für den Rettungsdienst geführt?
- a. Welcher Inhalt wurde dabei festgehalten?

Ihrer Antwort sehen wir mit Interesse entgegen und verbleiben in der Zwischenzeit mit freundlichen Grüßen






CHRISTINE HABERLANDER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

Herrn
Klubobmann
Abgeordneten zum Oö. Landtag
Mag. Felix Eypeltauer
NEOS Oberösterreich
Rudigierstraße 3
4020 Linz

E-Mail: LHStv.Haberlander@ooe.gv.at
Tel: (+43 732) 77 20-17104
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LHStv.Ha-660015/111-2023-Kü/Re

22. Mai 2023

Frau
Abgeordnete zum Oö. Landtag
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Bammer
NEOS Oberösterreich
Rudigierstraße 3
4020 Linz

Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klubobmann Mag. Felix Eypeltauer und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Julia Bammer an Frau LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Christine Haberlander betreffend Rettungswesen in Oberösterreich: Arbeitsbedingungen und Eintreffzeiten

Sehr geehrter Herr Klubobmann!
Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Vorweg möchte ich einen Überblick über das freiwillige Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes OÖ und des Arbeiter-Samariterbundes OÖ geben:

Das **Rote Kreuz OÖ** hat 87 Dienststellen und mit Stand 2022 **insgesamt 23.208** Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon **15.157** im Rettungsdienst tätig sind. Im Jahr 2014 waren es noch **19.832 Freiwillige**, die sich für das Rote Kreuz OÖ engagierten.

Der **Arbeiter-Samariterbund OÖ** hat 5 Rettungsdienststellen sowie 2 NEF-Stützpunkte und gemeinsam mit den sozialen Diensten **insgesamt 1.200** Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon sind im Jahr 2023 **760** Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im

Rettungswesen bzw. als Sanitäterinnen und Sanitäter tätig. Im Jahr 2014 waren es **750** Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes OÖ leisten rund **drei Millionen freiwillige Stunden** pro Jahr. Im Rettungsdienst haben die Freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2022 **2.225.941 Stunden** geleistet.

Die Freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungswesen des Arbeiter-Samariterbundes Oberösterreich leisten jährlich **ca. 110.000 Stunden**.

Der freiwillige Einsatz ist das Rückgrat unserer Gesellschaft und bei den vielen freiwillig geleisteten Stunden handelt es sich um eine unbezahlbare Ressource.

Die soeben dargestellte Entwicklung ist trotz der gesellschaftlichen Herausforderungen eine gute und wir können unglaublich stolz auf das oberösterreichische Rettungssystem sein. Zu all dem möchten wir, als Land Oberösterreich, **DANKE** sagen. Danke für dieses Engagement, damit wird auch ein wertvoller Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft geleistet.

Einen besonderen Dank möchte ich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Gesundheit des Landes Oberösterreich, den in Oberösterreich anerkannten Rettungsorganisationen, dem Roten Kreuz OÖ und dem Arbeiter-Samariterbund OÖ für die Bereitstellung der umfangreichen Informationen, trotz der hohen Anforderungen, aussprechen.

Zu Ihrer Anfrage betreffend Rettungswesen in Oberösterreich: Arbeitsbedingungen und Eintreffzeiten vom 21. März 2023 darf ich Ihnen nun nachstehende Informationen übermitteln:

Zu Frage 1):

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** hat eine Gesamtbetrachtung der Hilfsfrist und der Eintreffzeit ergeben, dass es in 6,6 % der Gesamteinsätze, die der Arbeiter-Samariterbund OÖ durchgeführt hat, länger als 15 Minuten gedauert hat, bis der Rettungsdienst eingetroffen ist.

Von Seiten des **Roten Kreuzes OÖ** wurden für die Mündliche Anfrage der NEOS vom 26. Jänner 2023 folgende Einsatzzahlen ausgewertet:

- **Für 2021:** 60.680 Gesamteinsätze
- **Für 2022:** 64.841 Gesamteinsätze

Bei Einsätzen, bei denen mehr als ein Einsatzmittel disponiert wurde, wurde jenes mit der kürzesten Eintreffzeit berücksichtigt.

Zur besseren Bewertbarkeit wurden die Einsätze in **3 Kategorien** eingeteilt:

- **Kategorie 1:** SOFORT, akute Lebensgefahr (CPR, Atemstillstand, Atemwegsverlegung, Krampfanfall, ...)
- **Kategorie 2:** SEHR DRINGEND, Lebensgefahr nicht ausgeschlossen bzw. kritischer Patient (akute Herzbeschwerden, neurologische Störung, Atemnot akut, ...)
- **Kategorie 3:** DRINGEND, rasche Behandlung ist nötig (Kreislaufbeschwerden, Schnittverletzung, Extremitätenverletzung, ...)

Die Auswertung bezieht sich auf die Zeitspanne zwischen Notruf (Notfallentscheidung) und dem Eintreffen am Einsatzort:

Einsätze 2021			
Kategorie	Einsätze gesamt		Einsätze innerhalb 15 Minuten
1	19946		18199
2	25060		22436
3	15674		13600
Einsätze 2022			
Kategorie	Einsätze gesamt		Einsätze innerhalb 15 Minuten
1	21643		19877
2	27101		24372
3	16097		14080

Demnach hat beim **Roten Kreuz OÖ** eine Gesamtbetrachtung (aller 3 Kategorien gemeinsam) der Hilfsfrist und der Eintreffzeit ergeben, dass es im Jahr 2021 in 10,6 % der Gesamteinsätze, die das Rote Kreuz OÖ durchgeführt hat, länger als 15 Minuten gedauert hat, bis der Rettungsdienst eingetroffen ist. Im Jahr 2022 waren es rund 10 %.

Die durchschnittliche Eintreffzeit befindet sich in OÖ in den Jahren 2021 und 2022 bei 11,1 Minuten (Notruf – Eintreffen).

Zu Frage 2):

Zuerst möchte ich festhalten, dass die Disponierung der bodengebundenen und luftgebundenen Einsatzmittel durch das **Rote Kreuz OÖ** erfolgt und daher nur auf die Daten des **Roten Kreuzes OÖ** Bezug genommen wird.

Bei bodengebundenen Einsatzmitteln, das sind in Oberösterreich stationierte Notarzteinsatzfahrzeuge, betrug die durchschnittliche Eintreffzeit 11 Minuten 47 Sekunden.

Bei luftgebundenen Einsatzmitteln, das sind in Oberösterreich stationierte Notarzt-Hubschrauber, betrug die durchschnittliche Eintreffzeit 13 Minuten 38 Sekunden.

Zu Frage 3):

In Oberösterreich orientieren wir uns an der international anerkannten Hilfsfrist von 15 Minuten. Jeder, an einer öffentlichen Straße liegende Notfallort soll in der Regel (95 % aller Fälle) innerhalb einer Hilfsfrist von durchschnittlich 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfallobermittlung in der zuständigen Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) erreicht werden.

Im Zuge der Arbeiten an den Zielvereinbarungen des Landes OÖ mit den Rettungsorganisationen werden qualitative Ziele als Sollkennzahlen für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als Bewertungsmaßstab für die dokumentierte rettungsdienstliche Leistung entwickelt.

Zu Frage 4):

Das Land OÖ verfügt betreffend die Eintreffzeiten über keine Daten. Das **Rote Kreuz OÖ** kann jedoch Daten- bzw. Rohdatensätze bereitstellen. Diese können sowohl aus dem Leitstellensystem, als auch aus dem Verrechnungssystem zur Verfügung gestellt werden. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass personenbezogene Daten nicht bereitgestellt werden.

Regelmäßige Datenüberlieferungen werden aber in den Zielvereinbarungen des Landes OÖ mit den Rettungsorganisationen vereinbart.

Zu Frage 5):

Der **Arbeiter-Samariter-Bund OÖ** hat folgende Rettungsfahrzeuge nach ÖNORM EN 1789 eingesetzt:

Typ A2: 16 (BKT), Typ B: 22 (NKW), Typ C: 6 (5 RTW und 1 ITW)

Das **Rote Kreuz OÖ** hat folgende Rettungsfahrzeuge nach ÖNORM EN 1789 eingesetzt:

Typ B: 280 Stück (mit Stand 31.12.2022), Typ A2: 28 Stück, Typ C: 5 Stück

Zu Frage 6):

Ja, in der Vergangenheit wurden im Primärrettungsdienst Intensivtransporter eingesetzt.

Diese kommen neben ihrem Kernaufgabengebiet auch im primären Rettungsdienst zum Einsatz, wenn keine planbaren Sekundärtransporte für das Einsatzgebiet vorgemerkt sind. Auf Grund der bestehenden Ausstattung, die mit jene der Sonderrettungsmittel (NEF) kompatibel sind, ist ein Einsatz im primären Rettungsdienst problemlos möglich.

Zu Frage 7):

Die Anzahl an Rettungswagen (RTW) des **Arbeiter-Samariterbundes OÖ** entspricht dem Typ C nach ÖNORMEN EN 1789.

Für das **Rote Kreuz OÖ** darf, wie bereits in der Schriftlichen Anfragebeantwortung vom 28. November 2022 festgehalten wurde, erneut darauf hingewiesen werden, dass nicht zwischen Rettungs- und Krankentransportwagen unterschieden wird. Das Rote Kreuz OÖ disponiert im Sinne der Einstufung einen (oder mehrere) SEW (Sanitätseinsatzwagen), bei Bedarf in Kombination mit dem NAD (Notarztdienst, sowohl NEF als auch NAH).

Zu Frage 8):

Die Anzahl an Notfallkrankenwagen (NKW) des **Arbeiter-Samariterbundes OÖ** entspricht dem Typ B nach ÖNORMEN EN 1789.

Beim **Roten Kreuz OÖ** ist der Notfallkrankenwagen (NKW) nicht im Einsatz.

Zu Frage 9):

Das Land OÖ macht den Rettungsorganisationen keine Vorgaben bezüglich Vorhaltung von Typ C Rettungswagen. Dies obliegt der Einsatztaktik der Rettungsorganisationen, die die Fahrzeugflotte nach Einsatzerfordernissen im erforderlichen Ausmaß und Beschaffenheit/Größe vorhalten.

Zu Frage 10):

Dieses Thema wird gesamthaft im Rahmen der Planung der Rettungsgebäude mitberücksichtigt. Dabei handelt es sich aber grundsätzlich um eine innerorganisatorische Verantwortung. Die Einhaltung der international anerkannten Hilfsfrist von 15 Minuten ist dabei ein wesentlicher Indikator.

Zu Frage 11):

Die materielle Ausstattung der beim **Roten Kreuz OÖ** eingesetzten Rettungswagen entspricht der ÖNORM EN 1789.

Als Standardfahrzeug im Verbundsystem aus Rettungsdienst und qualifiziertem Krankentransport dient der einheitlich aufgebaute und ausgestattete Sanitätseinsatzwagen (SEW).

Dieser ist folglich gemäß den Normanforderungen als Krankenkraftwagen des Typs B („Notfallkrankwagen“) zu bewerten. Das Fahrzeug ist dementsprechend für den Transport, die Erstversorgung und Überwachung von Patientinnen und Patienten konstruiert und ausgerüstet.

Die nicht durch die Norm festgelegten Ausstattungsdetails richten sich nach dem Tätigkeitsbereich von Rettungs- und Notfallsanitäterinnen und Sanitätern gemäß Sanitätergesetz (SanG) und den durch die Chefärzte festgelegten Ausbildungsinhalte und Freigaben auf Basis des SanG.

Zu Frage 12):

Das Land Oberösterreich legt die genannten Paragraphen eng aus. An dieser Stelle darf ich darauf hinweisen, dass das SanG derzeit in Bearbeitung ist.

Zu Frage 13):

Von Seiten des **Arbeiter-Samariterbundes OÖ** ist dies nicht auswertbar. Wenn man diese Kennzahlen auswerten möchte, müssen diese vorab definiert und dann in den Folgejahren erfasst und ausgewertet werden. Es jedoch nicht möglich, diese Kennzahlen im Nachhinein aus dem System auszuwerten.

Beim **Roten Kreuz OÖ** liegt der Anteil der Vorhaltestunden, wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 28. November 2022 in den Fragen 39ff dargelegt, für die Besetzung mit mindestens einem Notfallsanitäter bei rund 15 %.

Die entsprechenden Werte für die angefragten Jahren stellen sich wie folgt dar:

- **2021:** 15,52 %
- **2022:** 15,11 %

Zu Frage 14):

Von Seiten des **Arbeiter-Samariterbundes OÖ** ist dies nicht auswertbar. Wenn man diese Kennzahlen auswerten möchte, müssen diese vorab definiert und dann in den Folgejahren erfasst und ausgewertet werden. Es jedoch nicht möglich, diese Kennzahlen im Nachhinein aus dem System auszuwerten.

Beim **Roten Kreuz OÖ** waren in den Jahre 2021 und 2022 die SEWs zu jeweils ca. 8 % mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit Notfallkompetenz Venenzugang (NKV) besetzt. Die entsprechend angefragten Werte stellen sich wie folgt dar:

- **2021:** 7,71 %
- **2022:** 7,59 %

Zu Frage 15):

Ich möchte eingangs darauf hinweisen, dass die Ausbildungen in den Pandemiejahren aufgrund der Pandemiebewältigung nur eingeschränkt möglich waren.

Arbeiter-Samariterbund OÖ:

Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter und Notkompetenzen:

(NKA wird wieder 2023 ausgebildet).

Jahr	Notfallsanitäter:in Notkompetenz NKA / NKV (gemeinsame Ausbildung) Bemerkung	Notfallsanitäter:in Notkompetenz NKA / NKV (gemeinsame Ausbildung) Bemerkung	Notfallsanitäter:in Notkompetenz NKA / NKV (gemeinsame Ausbildung) Bemerkung
2020	22	11	
2021	16	17	
2022	0	0	Aufgrund Wechsel Ein-/ Zweijahresrhythmus kein Kurs -> aktuell (2023) läuft eine NFS Ausbildung

Rotes Kreuz OÖ:

- **NFS:** In den Jahren 2020-2022 haben 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Notfallsanitäter-Ausbildung erfolgreich absolviert
- **NKV/NKA:** In den Jahren 2020-2022 haben 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich die NKA/NKV Ausbildung abgeschlossen

Nach weitgehender Beendigung der Pandemie konnte das Ausbildungsprogramm für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wieder in vollem Umfang aufgenommen werden.

2023 sollen vom Roten Kreuz OÖ insgesamt 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ausgebildet. In den Folgejahren sollen die Ausbildung in ähnlicher Anzahl fortgesetzt werden. Ab 2024 kommen rund 175 Plätze für die NKA/NKV Ausbildung hinzu und es sind spezielle Aufschulungslehrgänge für DGKP und Medizinstudenten in Planung.

Zu Frage 16):

Die Vorgaben finden Sie unter anderem in folgenden Gesetzen, die als Basis dienen:

- **Sanitätergesetz (SanG)**
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001744>,
- **Sanitäter-Ausbildungsverordnung (SanAV)**
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002916>,
- **Medizinproduktegesetz 2021(MPG)**
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011580>

Seitens des Landes OÖ gibt es dazu keine Vorgaben. Die Rettungsorganisationen müssen sich an die einschlägigen Vorgaben nach dem SanG iVm der Ausbildungs-VO halten.

Zu Frage 17):

Zuerst möchte ich festhalten, dass die Versorgung lt. Oö. Rettungsgesetz 1988 gewährleistet ist.

Das Land OÖ macht hier insoweit Vorgaben, als im Rahmen des Verfahrens zur Bewilligung/Anerkennung nach dem Oö. Rettungsgesetz 1988 vorausgesetzt ist, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sein muss, um die Aufgaben erfüllen zu können. Dabei sind die Vorgaben des SanG zu beachten (Qualifikation/Aufgabenkatalog der Sanitäterinnen und Sanitäter).

Zu Frage 18):

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** sind alle RTW mit dementsprechenden Geräten (insbesondere EKG) ausgerüstet. Notfallmedikamente befinden sich im sogenannten Kompetenzrucksack. Der Kompetenzrucksack befindet sich zum einen in allen RTW standardmäßig, und zum anderen für alle Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auf den Dienststellen zur Entnahme für den NKW Dienst.

Beim **Roten Kreuz OÖ** sind alle SEWs mit den notwendigen Gerätschaften zur sanitätsdienstlichen Versorgung ausgerüstet.

Dies umfasst neben allgemeinen Gerätschaften für den Transport (z.B. Trage, Tragstuhl, etc.), Gerätschaften und Material für die sanitätsdienstliche Versorgung (z.B. Defibrillator, Absaugeinheit, Beatmungsbeutel, Verbandsmaterial, etc.) auch Gerätschaften für die Diagnostik (z.B. Pulsoxymetrie, Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, etc.). EKGs werden im Standard neben allen Notarztdiensten (die im integrierten System die Notfallversorgungen abdecken und in Kombination mit den SEWs zum Einsatz gebracht werden), derzeit flächendeckend in den ITFs mitgeführt.

Derzeit wird an einer weiterführenden Ausrüstung definierter SEWs gearbeitet. Eine Integration einer telemedizinischen Anbindung dieser Geräte befindet sich derzeit in der Vorprojekt-Phase.

Die Medikamentenausstattung der Rettungsfahrzeuge des Roten Kreuz OÖ erfolgt gemäß ÖNORM EN 1789 (Tabelle 13) mit Medikamenten entsprechend den nationalen Vorschriften.

Gemäß §10 Abs 3 SanG fällt die Verabreichung von Arzneimitteln gem. Arzneimittelliste 1 in den Tätigkeitsbereich von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern. Darüber hinaus ist die Anwendung der Arzneimittelliste 2 für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern mit allgemeiner Notfallkompetenz gemäß §11 Abs 1 SanG freigegeben. Für alle mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern besetzten Rettungsfahrzeuge des Roten Kreuz OÖ stehen an den Dienststellen Medikamenten-Taschen zur Verfügung, die im Dienst

grundsätzlich am Fahrzeug mitgeführt werden. Diese beinhalten alle vom für die ärztliche Versorgung der Einrichtung zuständigen Vertreter (Chefarzt) gemäß § 23 Abs. 1 SanG zum jeweiligen Zeitpunkt schriftlich freigegebenen Medikamente der Arzneimittelliste 1 und 2. Damit waren sowohl 2021 als auch 2022 100 % der mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern besetzten SEW mit Notfall-Medikamenten ausgestattet.

Zu Frage 19):

Ja, die Listen sind für das Land OÖ verfügbar.

Die aktuell gültigen Arzneimittellisten (AML 1+2) wurden auf Basis des Chefärzteschlusses (ÖRK, MA-70, ASB, JUH, Malteser) vom 23. Oktober 2021 und der aktuell gültigen Version (v1.1 09/2022) erstellt.

Diese Listen stellen den maximal möglichen Rahmen dar. Bis auf einen Algorithmus (stärkste Schmerzen) wird in Oberösterreich die gesamte AML angewendet. Zur initialen Schmerztherapie werden in Oberösterreich ebenfalls freigegebene Produkte verwendet. Die weiterführende Schmerztherapie (meist unter Anwendung von Opiaten) wird durch den Notarztdienst sichergestellt.

Zu Frage 20):

Allgemein handelt es sich hierbei um gesetzlich verankerte Aus-, Fort- und Weiterbildungen gemäß SanG.

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** finden diesbezüglich jährliche Algorithmen Trainings für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit Notkompetenzen statt. Außerdem gibt es verpflichtende Fortbildungen, wenn betreffend Arzneimittellisten Updates gibt.

Beim **Roten Kreuz OÖ** beginnt die Ausbildung nach den bestehenden Arzneimittellisten bereits in der Ausbildung zum Notfallsanitäter. Hier werden alle verfügbaren Medikamente

sowohl in Theorie und Praxis besprochen. Ein Trainingswochenende steht für die Anwendung von Notfallmedikamenten zur Verfügung. Weiterführende Trainings erfolgen in der Ausbildung der allgemeinen Notfallkompetenzen. Für Änderungen an den Arzneimittellisten werden Online-Schulungen angeboten.

Zu Frage 21), a) und b):

Das Land OÖ strebt den gezielten Einsatz von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit Notkompetenz in den Rettungswägen durch mehr Aus-, Fort- und Weiterbildungen an. Dabei handelt es sich um eine laufende Maßnahme.

Zu Frage 22):

Grundsätzlich muss gesagt werden, dass dies den Rettungsorganisationen obliegt. Das Land OÖ hat die Rettungsorganisationen „beauftragt“, das Rettungs- und Krankentransportwesen in der vorgeschriebenen Qualität zu übernehmen. Aus- und Durchführung obliegt den Rettungsorganisationen.

Das **Rote Kreuz OÖ** arbeitet schon immer mit Einsatzmittelvorschlägen und Dispositionsgrundsätzen.

Diese werden regelmäßig evaluiert und überarbeitet. Aufgrund der aktuell sich ändernden Voraussetzungen (hohe Auslastung von Notarztsystemen, steigender Anteil von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Dienst, AML 1 & 2 mit neuen Interventionsmöglichkeiten, ...) werden aktuell die Dispositionsgrundlagen wieder evaluiert und angepasst und zur transparenteren Darstellung in Form eines Indikationskataloges festgehalten.

Außerdem wird derzeit an einer weiterführenden Ausrüstung definierter SEWs und an einem Einsatz von Telemedizin in der Notfallrettung und im Bereich der Interhospitalüberstellungen gearbeitet.

Zu Frage 23):

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass der Einsatz der unterschiedlichen Sanitäterinnen und Sanitäter bundesweit sehr unterschiedlich ist.

Seitens des **Roten Kreuz OÖ** erfolgt ein differenzierter Einsatz von RS und NFS bzw. NFS mit NKA/NKV.

Im Bereich des Notarztdienstes erfolgt ein ausschließlicher Einsatz von NFS. Im Bereich des Rettungsdienstes werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezifisch nach ihren Kompetenzen (nicht nur medizinische wie NFS, NKV, etc. sondern auch zusätzliche Kompetenzen wie Führungskraft, Praxisanleiter, Lenkertrainer etc.) gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung ist auch in der Rettungsleitstelle ersichtlich und beeinflusst die Dispositionsentscheidung. Abseits der Entsendung von NFS zu spezifischen klinischen Meldebildern ist es hier auch möglich, weitere Kompetenzen zu Nutzen. Als Beispiel wäre hier die Entsendung von Führungskräften anzuführen, wenn eine Einsatzleitung vor Ort gebildet übernommen werden muss (schwere Verkehrsunfälle mit vielen Beteiligten etc.).

Zu Frage 24):

Die Rettungsorganisationen haben ärztliche Leitungen welche beispielsweise für die Freigabe von Arzneimittellisten verantwortlich sind.

Zu Frage 25):

Anbei eine Aufstellung über wie viel qualifiziertes Personal der **Arbeiter-Samariterbund OÖ** jeweils in den Jahren 2021 und 2022 verfügte:

Jahr	Rettungssanitäter:innen Notfallsanitäter:innen (inkl. Notkompetenzen)	Rettungssanitäter:innen Notfallsanitäter:innen (inkl. Notkompetenzen)
2021	752 (641 EAM / 64 ANG / 47 ZVD Stichtag 01.09.)	132
2022	714 (575 EAM / 56 ANG / 83 ZVD Stichtag 01.09.)	144

Rückgang aufgrund „Bereinigung“ bei EAM, die zu wenig Stunden geleistet haben.

Das **Rote Kreuz OÖ** betreffend wurde diese Frage in der Anfragebeantwortung vom 28. November 2022 bereits hinreichend in den Fragen 33ff erörtert. Hier finden sich neben den Personalaufstellungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auch spezifische Differenzierungen zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen. In der bereits dargelegten Auswertung finden sich beide angefragten Jahren (2021 und 2022).

Zu Frage 26):

Sie verwenden in Ihrer Fragestellung den Begriff „qualifiziertes Personal“. Festzustellen ist, dass es sich lt. SanG bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsorganisationen um qualifiziertes Personal handelt.

In den Zielvereinbarungen zwischen dem Land OÖ und den Rettungsorganisationen werden weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen getroffen.

Zu Frage 27):

Derzeit finden Arbeiten zur Erstellung von Indikationskatalogen für den NA-Einsatz unter Mitwirkung des Landes statt. Dabei werden unter anderem die ÖGARI-Vorschläge berücksichtigt.

Der aktuelle Indikationskatalog wird in Oberösterreich gemeinsam mit Notärztinnen und Notärzten überarbeitet. Dabei werden Informationen aus anderen Bundesländern und auch aus anderen Ländern berücksichtigt und miteinbezogen.

Der Punkt "verbindliche Präsenz von NFS bei der Versorgung und dem Transport" ist durch den NFS am NEF sichergestellt. Durch die Ausbildungsoffensive wird auch der Teil des Transportes erreicht, wobei es hier derzeit eine logistische Lösung gibt (Transportunterbrechung zur weiteren Versorgung, wenn notwendig).

Unter Punkt 8 ist beispielsweise vorgesehen, dass das **Rote Kreuz OÖ** die elektronische Patientendokumentation im Bereich des Notarztdienstes seit rund 10 Jahren im Einsatz hat und derzeit an einer elektronischen Patientendokumentation für den Rettungsdienst arbeitet. Die elektronische Patientendokumentation basiert auf dem etablierten MIND-Standard (nach DIVI: Minimale Notfalldatensatz) in der aktuellen Version.

Die Etablierung eines Telenotarztes, welche unter Punkt 9 vorgesehen ist, befindet sich beim **Roten Kreuz OÖ** derzeit in der Vorprojekt-Phase.

Zu Frage 28):

Innerorganisatorische Gesundheitsförderungsmaßnahmen der Rettungsorganisationen werden seitens des Landes OÖ nicht überprüft. Die Geschäftsführungen beider Organisationen informieren jedoch gelegentlich über erfolgreiche Maßnahmen die innerorganisatorische umgesetzt wurden.

Dem **Roten Kreuz OÖ** wurde im heurigen Jahr beispielsweise erneut das Betriebliche Gesundheitsförderung-Gütesiegel verliehen. Bei dieser Auszeichnung wird der gesamte Betrieb betrachtet.

Für den Rettungsdienst gibt es einige spezifische Maßnahmen, um die betriebliche Gesundheit zu fördern, wie zum Beispiel eine Supervision für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst, eine Adaptierung der Ausstattung (2-Rucksacksystem zur Gewichtsreduktion, Umlagerhilfen ...), Betriebssport bzw. Betriebsratsfonds für Fitnessangebote, Teilnahme an Sportveranstaltungen (Marathon etc.) oder Vorsorgeuntersuchen durch die Arbeitsmedizin.

Zu Frage 29), a) und b):

Ich möchte mit dem **Arbeiter-Samariterbund OÖ** beginnen:

Eine wesentliche Maßnahme beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** ist, dass sich auf allen Fahrzeugen Rollboards, für die ergonomische Umlagerungsmöglichkeit von liegenden Patientinnen und Patienten, befinden.

Beim neuen RTW des **Arbeiter-Samariterbundes OÖ** werden hydraulische Tragen verwendet.

Nun zum **Roten Kreuz OÖ**:

Beim **Roten Kreuz OÖ** wurden abseits der unter Punkt 28 angeführten Angebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst, wurden in den vergangenen Jahren bereits etliche Maßnahmen umgesetzt.

Hier ist neben der Etablierung der Tragsessel-Rampe auch die Einführung des hydraulischen Tragesystems spezifisch für jene Fahrzeuge zu nennen, die Schwerlasttransporte durchführen. Hier kommt das System von Stryker (Power-Load, Power-Pro) zum Einsatz, welches für Patientinnen und Patienten bis 318 kg geeignet ist. Mit diesem System wird dort unterstützt, wo besonders hohe Anforderungen an das Personal bestehen.

Derzeit werden seitens des **Roten Kreuzes OÖ** 5 entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge vorgehalten.

Zu Frage 30):

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** werden keine elektrischen Heberampen bei den Fahrzeugen verwendet. Jeder NKW verfügt über eine Rampe, wo es möglich ist, ohne Tragen den Tragesessel ins Fahrzeug zu verladen.

Bei den bis Mai 2023 verwendeten RTW werden ebenfalls Rampen für den Tragesessel verwendet. Bei den ab Mai 2023 verwendeten, neuen RTW (ab Mai 2023) gibt es keinen Tragesessel mehr, sondern nur noch einen Treppenstuhl. In diesem Fahrzeug werden aber elektrohydraulische Fahrtragen verwendet.

Beim **Roten Kreuz OÖ** werden alle Fahrzeuge, die für Tragesessel ausgelegt sind, mit einer ausklappbaren Rampen-Gasdruckfeder ausgestattet. Eine Beladung ist somit ohne Heben des Tragesessels möglich.

Zu Frage 31):

Die Uniform bzw. Einsatzbekleidung des **Österreichischen Roten Kreuzes** entspricht grundsätzlich der ÖNORM EN ISO 20471 Klasse 3 (höchste Klasse) mit Ausnahme der Farbe des Hintergrundmaterials und zusätzlich allen Anforderungen der ÖNORM EN ISO 13688 (Persönliche Schutzausrüstung).

Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, hochsichtbare Warnbekleidung im Rettungsdienst zu verwenden und die EN 20471 eben dort anzuwenden, ist aktuell nicht ableitbar.

Dennoch besteht seitens des **Österreichischen Roten Kreuzes** die Absicht, die aktuell abweichende Hintergrundfarbe mit der nächsten Generation der Einsatzbekleidung an alle Normanforderungen anzupassen und damit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einsatzbekleidung der höchsten Schutzklasse zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Umstellung ist beschlossen und in unmittelbarer Vorbereitung und erfolgt akkordiert auf Bundesebene nach Abschluss aller notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** werden Uniformen nach EU Norm EN ISO 20471 eingesetzt. Je nach Flächenzahl der verwendeten Tagesleuchtfarbe und Reflexanteil kann die Uniform in unterschiedlichen Gefahrenbereichen eingesetzt werden:

KLASSE 1	KLASSE 2	KLASSE 3
Für Geschwindigkeiten unter 30 km/h – geringer Anteil Tagesleuchtfarben – mehr zur Kennzeichnung geeignet	Für Geschwindigkeiten unter 60 km/h – kann mit einem weiteren Produkt aus Klasse 2 in höchste Schutzklasse kombiniert werden	Für Geschwindigkeiten ab 60 km/h – höchster Anteil an Tagesleuchtfarben und Reflexmaterialien (nur Jacken sind möglich)
Alle Uniformteile erfüllen mind. SK 2	- Uniformhose - Gilet - Softshelljacke	- Einsatzjacke (alleine SK 3) - Uniformhose + Softshelljacke

Zu Frage 32a)

Ja, die Helme werden entsprechend der Vorschriften gewartet.

Ich möchte mit dem **Arbeiter-Samariterbund OÖ** beginnen:

Die begrenzte Lebensdauer der Einsatzhelme des **Arbeiter-Samariterbund OÖ** (Firma Rosenbauer) wird durch den Hersteller definiert.

Die Wartung wird nach jedem Einsatz durchgeführt:

- Reinigung
- Untersuchung auf Beschädigung (ggf. bei Herunterfallen)
- Kontrolle der Befestigungen der Innen- und Anbauteile

Die Helme werden von UV- Bestrahlung, Witterung, Einwirkung von Chemikalien geschützt und gelagert. Die Aufbewahrung (auch in den Fahrzeugen) sind trocken und sauber gehalten. Der Hersteller gibt Empfehlungen ab, bei welchen Schäden welche Maßnahmen – bis hin zur Aussonderung – zu ergreifen sind.

Nun zum **Roten Kreuz OÖ**:

Das **Rote Kreuz OÖ** setzt im Rettungsdienst gemäß ÖNORM EN 1789 (Tabelle 17) Schutzhelme gemäß EN 443:2008 ein. Die Wartung erfolgt gemäß den Normvorgaben, der Bedienungsanleitung bzw. Verwenderinformation des Herstellers zum jeweiligen Helmtyp.

Beim **Roten Kreuz OÖ** kommen ausschließlich Helme vom Typ HEROS Smart (auslaufend Typ HEROS 2) von der Fa. Rosenbauer International AG zum Einsatz. Diese sehr hochwertigen Helme werden in Oberösterreich gefertigt und entsprechen neben der EN 443:2008 (Feuerwehrhelme) auch den Normen EN 16471 (für Wald- und Flächenbrandbekämpfung) und EN16473 (für technische Rettung).

Die Helme werden grundsätzlich einsatztäglich im Zuge des Fahrzeugchecks (vor Einsatzbeginn) gemäß Bedienungsanleitung einer Sichtkontrolle unterzogen. Ebenso erfolgen eine Sichtkontrolle und Reinigung nach jedem Einsatz des jeweiligen Helms. Weist der Helm eine Beschädigung auf oder wurde er außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt, werden die Helme vorzugsweise durch neue ersetzt. Kleinere Schäden (z.B. der Bruch des Gesichtsschutzvisiers) werden gem. Bedienungsanleitung bzw. durch den Hersteller selbst durch Tausch mit Originalteilen des Herstellers instandgesetzt. Die Bedienungsanleitung der jeweiligen Helme steht auf allen Dienststellen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Die Gebrauchsdauer des Helms richtet sich gem. Bedienungsanleitung des jeweiligen Helms vor allem nach der Beanspruchung. Eine maximale Verwendungsdauer wird für die beiden verwendeten Helmtypen durch den Hersteller nicht vorgegeben bzw. begrenzt.

- Für den Typ HEROS 2 gilt eine Empfehlung über 20 Jahre.
- Für den Typ HEROS Smart gibt es keine derartige Empfehlung.

Durch die Lagerung in einem geschlossenen Fach ohne UV-Licht-Belastung im in der Regel konstant temperierten Innenraum in speziell für den Helm gefertigten Schalen inklusive Sicherungsgurt sind nachteilige Einwirkungen auf den Helm während der Lagerung äußerst gering. Grundsätzlich wird spätestens im Zuge der Fahrzeugreinvestition (i.d.R. alle 5-7 Jahre) geprüft, ob mit dem Neufahrzeug neue Helme ausgeliefert werden oder die alten übernommen werden können. Im Falle von Beschädigungen oder Auffälligkeiten bei der einsatztäglichen Sichtkontrolle ist ein Tausch jederzeit und außerhalb dieses Intervalls möglich.

Der Landesverband verfügt über neue, originalverpackte Helme, auf die auch kurzfristig zurückgegriffen werden kann. Im Katastrophenhilfsdienst wird grundsätzlich derselbe Helmtyp

eingesetzt, wodurch sich hier zusätzlich regionale Kompensationsmöglichkeiten im Falle eines Ausfalls bieten.

Für weitere Details wird auf die Bedienungsanleitung des jeweils eingesetzten Produktes verwiesen.

Zu Frage 32b)

Beim **Arbeiter-Samariterbund OÖ** werden, mit der Ausnahme der Einsatzoffiziere, keine personalisierten Helme verwendet.

Beim **Roten Kreuz OÖ** sind alle Rettungsmittel mit 2 nicht-personalisierten, mit Ausnahme der Einsatzoffiziere, Einsatzhelmen ausgestattet, auf die diensthabenden Mannschaften bei speziellen Einsätzen, die eine erweiterte persönliche Schutzausrüstung erfordern, jederzeit zurückgreifen können. Die Notwendigkeit einer personalisierten Ausgabe von Helmen ergibt sich weder aus gesetzlichen Anforderungen oder Normanforderungen, noch ist dies auch Sicht der Organisation erforderlich.

Zu Frage 33):

Beim **Roten Kreuz OÖ** finden unterschiedlichsten Guidelines in einem sehr weit gestreutem Feld Anwendung.

Als prominentestes Beispiel sind hier vermutlich die ERC-Guidelines anzuführen, die seit Jahren etabliert sind. Bezugnehmend auf die S2k Leitlinie zur Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung ist für das Rote Kreuz OÖ anzuführen, dass hier das etablierte SVE-System mit internen Peers in der Erstphase zur Anwendung gebracht wird. Für den Fall, dass eine weiter (professionelle) Betreuung und Beratung erforderlich ist, kooperiert des Rote Kreuz OÖ hier mit der Krisenhilfe OÖ und dem arbeitspsychologischen Dienst des ASZ. Es gibt als sowohl eine akute Betreuung (zur Prävention posttraumatischer Störungen) und eine langfristige Begleitung.

Zu Frage 34):

Die Daten sind vorhanden und werden monitiert, wie zum Beispiel über A-IQI. Außerdem wird ein Herzinfarkt-Netzwerk etabliert und es wurden konsensuell Guidelines erarbeitet, welche allen im System (v.a. auch in der Präklinik) zur Verfügung stehen.

Zu Frage 35):

Seitens des Gesundheitsressorts werden der Statistik Austria keine Daten zum Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

Der **Arbeiter-Samariterbund OÖ** stellt der Statistik Austria die Daten der Ausbildung, wie zum Beispiel die Anzahl der Ausbildung, oder die EH-Kurse, zur Verfügung.

Zu Frage 36):

Die Abteilung Gesundheit des Landes Oberösterreich war bei der Erstellung des Rahmenvertrages (2018-20623/18) nicht eingebunden und kann daher dazu keine Aussage treffen.

Zu Frage 37):

Die Abteilung Gesundheit des Landes Oberösterreich war bei der Erstellung des Rahmenvertrages (2018-20623/18) nicht eingebunden und kann daher dazu keine Aussage treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Christine Haberlander
Landeshauptmann-Stellvertreterin